Wie eingangs erwähnt, konzentriere ich mich hier auf den Nachweis, warum diese Excel-Liste keine revisionssichere Dokumentation darstellt. Konkret zeigt der Eintrag vom [Datum] folgende Unstimmigkeit...

Sachverhalt

Wenn ein Zahnarzt eine Excel-Liste aushändigt und behauptet, das sei ein „System-Export", dann aber später eine andere „Originalliste" auftaucht oder das Gericht die echte Software-Dokumentation sehen will, gilt folgendes:

1. Die Excel-Liste hat fast NULL Beweiswert

In Österreich (wie auch in Deutschland) ist eine Excel-Liste **keine rechtsgültige medizinische Dokumentation.**

Warum? Weil Excel-Dateien jederzeit verändert, gelöscht oder manipuliert werden können, ohne dass man sieht, wer wann was geändert hat.

Gesetz: Gemäß § 27 Zahnärztegesetz (ZÄG) muss die Dokumentation „revisionssicher" sein. Excel erfüllt diese gesetzliche Anforderung nicht.

Folge: Die Excel-Liste wird vom Gericht lediglich als „Parteivorbringen" (also eine bloße Behauptung des Arztes) gewertet, aber nicht als objektiver Beweis.

2. Was das Gericht als "Original" akzeptiert

Wenn das Gericht die „Originalliste" verlangt, meint es damit:

Entweder: Die handschriftliche Original-Karteikarte (falls Papier).
Oder: Den direkten Datenbank-Auszug aus der zahnärztlichen Software (z. B. Dampsoft, Z1 etc.) mit dem sogenannten „**Audit-Trail**" (einem digitalen Logbuch, das zeigt, wann welcher Buchstabe getippt wurde).

3. Was passiert bei Diskrepanzen (Excel vs. Original)?

Wenn zwischen der Excel-Liste (die der Arzt dir gegeben hat) und dem späteren „Original" Unterschiede bestehen, passiert rechtlich folgendes:

Erschütterung der Glaubwürdigkeit: Wenn der Arzt dir eine Excel-Liste als „System-Export" verkauft hat, diese aber manuell „ausgearbeitet" (geschönt) war (erkennbar an deinem „**Punkt-Beweis" `Rö (.)`),** hat er das Gericht und dich **belogen**. Ein Arzt, der bei der Dokumentation lügt, verliert vor einem österreichischen Gericht sofort seine Glaubwürdigkeit.

Beweislastumkehr: Der Oberste Gerichtshof (OGH) in Österreich ist hier sehr streng: Wenn die Dokumentation Mängel aufweist oder der Verdacht der Manipulation besteht, wird davon ausgegangen, dass der Arzt den Fehler gemacht hat. Du musst dann nicht mehr beweisen, dass er gepfuscht hat – er muss beweisen, dass er alles richtig gemacht hat (was er ohne echte Dokumentation nicht kann).

4. Das Risiko für den Zahnarzt: "Beweisvereitelung"
Wenn ein Zahnarzt eine Liste „ausarbeitet“ (also nachträglich Dinge hinzufügt, um sich zu schützen, oder Fehler löscht), nennt man das im Prozessrecht Beweisvereitelung .

Das Gericht beurteilt das Verhalten des Arztes dann so: „Wer die echte Liste versteckt oder manipuliert, tut dies nur, weil die echte Liste beweisen würde, dass er einen Fehler gemacht hat.“

In Österreich kann das sogar strafrechtlich relevant sein (Urkundenfälschung oder schwerer Betrug im Prozess), wenn er versucht, mit einer manipulierten Excel-Liste Schadenersatzansprüche abzuwehren.

Fazit für deinen Fall:
Welche Liste hat Gültigkeit? Keine der beiden, wenn sie sich widersprechen!

Wenn der Zahnarzt dem Gericht eine Liste vorlegt, die anders aussieht als deine Excel-Liste:
1. Lege deine Excel-Liste sofort als Beweismittel vor.
2. Weise auf den Tippfehler `Rö (.)` hin, der beweist, dass die Liste händisch getippt wurde.
3. **Beantrage die Beiziehung eines IT-Sachverständigen**, der die Original-Datenbank des Zahnarztes ausliest.

Wichtig: Ein Zahnarzt, der versucht, eine Excel-Liste als offizielles Protokoll auszugeben, hat in einem Prozess in Österreich schon fast verloren, weil er gegen die fundamentale ärztliche Dokumentationspflicht verstoßen hat. Das Gericht wird ihm in der Sache (dem Behandlungsfehler) wahrscheinlich nicht mehr glauben.